

Auf Grund des § 5 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Die Stadt Gelnhausen wird gem. § 5 Abs. 1 und 2 HLöG wegen besonderem Besucheraufkommen zum Ausflugsort bestimmt.**
- II. Die abweichenden Öffnungszeiten für Verkaufsstellen werden gem. § 5 Abs. 1 und 3 HLöG zur Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs für die in Anlage 1.1 benannten Tage festgesetzt. Der Verkauf wird -unter Berücksichtigung der Hauptgottesdienstzeiten- auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr beschränkt.**
- III. Die Grenzen des freigegebenen Bereichs werden durch die Grafik in Anlage 1.2 festgelegt.**
- IV. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.**
- V. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erlischt mit dem letzten in der Anlage freigegebenen Sonntag.**
- VI. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.**

### **Begründung:**

Das HLöG vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung lässt eine von § 3 Abs. 2 HLöG abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr zur Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs zu. Dazu muss der Ort als Kurort anerkannt oder als Ausflugs-, Erholungs- oder Wallfahrtsort bestimmt worden sein. Zusätzlich sind die Zeiten des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen, die Öffnungszeiten dürfen acht Stunden nicht überschreiten und die Grenzen des Öffnungsbereichs sind auf die Bereiche zu beschränken, in denen der Kurbetrieb stattfindet oder das besondere Besucheraufkommen anzutreffen ist. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus § 5 Abs. 2 und 3 HLöG.

**Zu I.:** Die von Kaiser Friedrich I. Barbarossa gegründete Stadt Gelnhausen zieht jedes Jahr viele Touristen durch zahlreiche Sehenswürdigkeiten und Stadtführungen sowie liebevoll restaurierte Fachwerkhäuser und mittelalterliche Bauwerke an. Die Verteilung erstreckt sich vom Empfangsgebäude des Bahnhofs aus Buntsandstein im neuromanischen Stil in der Südstadt entlang der Bahnhofstraße und der Straße „Im Ziegelhaus“ über den Unter- und Obermarkt bis zum äußeren Holztor als obere Grenze der Altstadt. Daher wurde

Gelnhausen in der damaligen, bereits außer Kraft getretenen, Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 07.10.1969 als Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsort benannt. Was erkennen lässt, dass Gelnhausen schon damals als touristisch interessanter Ort für Erholungssuchende, Pilger und Ausflügler bekannt war. Gelnhausen ist mit knapp 25.000 Einwohnern eine Stadt, die über die Bundesautobahn A 66, die B 276, die Bahnstrecke Frankfurt – Fulda und entsprechende Buslinien neben einem Radwegeknotenpunkt (drei Radwege führen durch das Stadtgebiet: BahnRadweg Hessen, der Hessische Radfernweg R3 und die Mittelalter-Radroute) infrastrukturell sehr gut überregional angebunden. Im direkten Einzugskreis der Kurstädte Bad Orb und Bad Soden-Salmünster, umgeben von Spessart, Vogelsberg und Kinzigtal zieht Gelnhausen viele Tagesausflügler an. Allein die Zahl der gebuchten Stadtführen beläuft sich für das Jahr 2024 auf etwa 521, Tendenz für 2025 steigend. Zusätzlich besteht die Möglichkeit auch an Sonntagen das ganze Jahr über spontan an Führungen teilzunehmen, die am Rathaus in der historischen Altstadt starten. Die Stadt zeichnet sich durch stetige steigende Besucherzahlen bei Stadtführen und im Museum aus und die vielen Informationssuchenden in der Touristeninformation unterstreichen die Beliebtheit der Stadt Gelnhausen.

**Zu II.:** Bei der Festsetzung der freigegebenen Tage wurden der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag besonders berücksichtigt und von der Öffnung ausgenommen. Die Gottesdienste der Kirchengemeinden finden in der Regel gegen 10:00 Uhr bzw. 10.30 Uhr statt. Bei einer durchschnittlichen Dauer von 60 - 90 Min. ist eine Freigabe ab 12:00 Uhr angemessen, um die freie Religionsausübung nicht zu gefährden. Die Öffnungszeiten werden auf sechs Stunden begrenzt, damit potenziell eingesetzte Arbeitnehmer ausreichende Ruhephasen nach einem Arbeitseinsatz am Samstag bzw. vor einem Arbeitseinsatz am Montag einhalten können.

**Zu III.:** Die Grenzen des Öffnungsbereichs sind anhand von konkreten Straßenzügen so bestimmt worden, dass die wesentlichen Sehenswürdigkeiten beinhaltet sind, ebenso die Routen der Stadtführungen. Insgesamt beschränkt sich der Bereich auf die Altstadt sowie die Achse zum Bahnhof und den Bereich der Kaiserpfalz in der Burgstraße.

**Zu IV.:** Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse geboten. Im Vorfeld einer Geschäftsöffnung an einem Sonn- oder Feiertag sind für die Gewerbetreibenden organisatorische und planerische Maßnahmen mit wirtschaftlichen Auswirkungen erforderlich, die einer gewissen Planungssicherheit bedingen. Weiterhin soll Touristen und Besuchern die Deckung ihres individuellen touristischen Bedarfs ermöglicht werden. Die Interessen der Gewerbetreibenden sowie der Touristen und Besucher überwiegen somit dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

**Diese Verfügung stellt keine Verpflichtung zur Öffnung dar, sondern ermöglicht Gewerbetreibenden lediglich die Option. Die übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind zwingend zu beachten und einzuhalten.**

## Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei unserer Behörde Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet unsere Behörde, sofern dem Widerspruch - nach Anhören des in unserem Hause befindlichen Anhörungsausschusses- durch uns nicht abgeholfen werden wird.
2. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Recht auf Beantragung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen beim


Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

Dieser Antrag ist bereits vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Linsengericht, den 30.01.2025

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises  
Amt für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration  
Kreisordnungsbehörde –Gewerbe–

Im Auftrag  
Baustian

  
Anlagen



## Anlage 1.1 Festgesetzte Sonn- und Feiertage zur Öffnung

Sonntag	16.03.2025	Chr.Himmelfahrt	29.05.2025	Sonntag	10.08.2025
Sonntag	23.03.2025	Sonntag	01.06.2025	Sonntag	17.08.2025
Sonntag	30.03.2025	Pfingstsonntag	08.06.2025	Sonntag	24.08.2025
Sonntag	06.04.2025	Pfingstmontag	09.06.2025	Sonntag	31.08.2025
Sonntag	13.04.2025	Sonntag	15.06.2025	Sonntag	07.09.2025
Ostersonntag	20.04.2025	Fronleichnam	19.06.2025	Sonntag	14.09.2025
Ostermontag	21.04.2025	Sonntag	22.06.2025	Sonntag	21.09.2025
Sonntag	27.04.2025	Sonntag	29.06.2025	Sonntag	28.09.2025
Maifeiertag	01.05.2025	Sonntag	06.07.2025	Tag d. D. Einheit	03.10.2025
Sonntag	04.05.2025	Sonntag	13.07.2025	Sonntag	05.10.2025
Sonntag	11.05.2025	Sonntag	20.07.2025	Sonntag	12.10.2025
Sonntag	18.05.2025	Sonntag	27.07.2025	Sonntag	19.10.2025
Sonntag	25.05.2025	Sonntag	03.08.2025	Sonntag	26.10.2025

## Anlage 1.2 Karte mit den festgelegten Grenzen des Öffnungsgebietes

